Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7971

25. 09. 90

Sachgebiet 754

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

A. Zielsetzung

Aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stärker ausgeweitet werden. Hierzu bedarf es deutlich verbesserter Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz.

B. Lösung

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden gesetzlich verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu Mindestpreisen zu vergüten.

C. Alternativen

Staatliches Subventionsprogramm für erneuerbare Energien zur Stromerzeugung.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Mehrkosten für die öffentliche Stromwirtschaft dürften im Durchschnitt derzeit bei weniger als 0,1 % ihrer Stromerlöse liegen und deshalb die Strompreise nicht fühlbar beeinflussen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) — 630 01 — En 59/90

Bonn, den 25. September 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 31. August 1990 als besonders eilbedürftig zugeleitet wurde, hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht erfaßt wird Strom

1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt sowie
2. aus Anlagen, die zu über 25 vom Hundert der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Unternehmen gehören, die mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, es sei denn, daß aus diesen Anlagen nicht in ein Versorgungsgebiet dieser Unternehmen eingespeist werden kann.

§ 2
Abnahmepflicht

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und den eingespeisten Strom nach § 3 zu vergüten.

§ 3
Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas sowie aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft mindestens 75 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letzverbraucher. Bei einem Wasserkraftwerk, einer Deponiegas- oder einer Klärgasanlage mit einer Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemißt sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen höchsten elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 65 vom Hundert des Durchschnittserlöses nach Satz 1.

(2) Für Strom aus Sonnenenergie und Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 90 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 genannten Durchschnittserlöses.

(3) Der nach Absatz 1 und 2 maßgebliche Durchschnittserlös ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz und Umsatzsteuer in Pfennigen pro Kilowattstunde. Bei der Berechnung der Vergütung nach Absatz 1 und 2 ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

§ 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stärker ausgeweitet werden, auch wenn ihr möglicher Versorgungsbeitrag bei uns auf absehbare Zeit begrenzt bleiben wird. Dazu soll die Vergütung für die Einspeisung von Strom aus diesen Quellen in das öffentliche Netz deutlich verbessert werden. Diese Maßnahme ist Teil des Gesamtprogramms zugunsten der erneuerbaren Energien.

2. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien außerhalb der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft muß mit der Stromerzeugung in deren Kraftwerken konkurrieren. Ein wichtiges Element für ihre Wirtschaftlichkeit ist die Vergütung, die für die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz gezahlt wird. Bisher wird die Höhe dieser Vergütung auf privatwirtschaftlicher Basis (Anwendung der Verbändevereinbarung zwischen öffentlicher und industrieller Elektrizitätswirtschaft) ermittelt. In diesem Rahmen ist es das Ziel, den eingespeisten Strom seinem vollen wirtschaftlichen Wert entsprechend zu vergüten. Obwohl hier — unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft — wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten, sind die danach erzielbaren Vergütungen zu niedrig, um im energie- und umweltpolitisch erwünschten Umfang neue Anlagen anzuregen sowie den Ausbau und Weiterbetrieb laufender Anlagen zu sichern.

   Wegen der energie- und umweltpolitischen Bedeutung dieser Anlagen ist es deshalb geboten, die Einspeisevergütung über die bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch längerfristig vermiedenen Kosten hinaus zu erhöhen. Hierdurch wird der Bau und Betrieb neuer Anlagen erleichtert. Bei bestehenden Anlagen sollen insbesondere Stillegungen auch für den Fall vermieden werden, daß größere Erhaltungs- oder Erneuerungsinvestitionen anfallen.

3. Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1990 ist eine gesetzliche Mindestvergütung vorgesehen, die 75 bzw. 90 % der Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen an Letztverbraucher entspricht. Bezogen auf den Durchschnittserlös der Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Stromabgabe an Letztverbraucher von 18,55 Pfennig/kWh in 1988 ergibt sich damit eine Mindestvergütung von 13,91 bzw. 16,70 Pfennig/kWh. Eine Mindestvergütung dieser Größenordnung ist — auch aus kartellrechtlichen Gründen — durch Verbändevereinbarung nicht erreichbar.

4. Durch das Gesetz werden zunächst über 4 000 bereits laufende Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energien mit einer elektrischen Leistung von rund 470 MW außerhalb der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft begünstigt (Größenordnung ohne Neubau und Sanierung zunächst rd. 50 Mio. DM pro Jahr). Deren Einspeisung ins öffentliche Netz dürfte bei gut 1 Mrd. kWh liegen. Dies entspricht rund 0,25 % der Stromerzeugung.

   Diese Zahlen sind in ihrer Größenordnung im wesentlichen Ergebnis des erreichten Ausbaustandes bei der Wasserkraft.

   Die vorgesehene Verbesserung der Einspeisevergütung kommt den kleineren Wasserkraftwerken jährlich mit zusätzlich über 40 Mio. DM, den Windkraftwerken mit rd. 220 000 DM und den Solaranlagen mit rd. 10 000 DM pro Jahr zugute, bezogen jeweils auf die derzeit bereits laufenden Anlagen.

   Für Anlagen zur Verwertung von Deponiegas und Klärgas sowie von Produkten und biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft wird sich die Einspeisevergütung gleichfalls wesentlich verbessern (Größenordnung 7 Mio. DM).

   Exakte Vorhersagen darüber, in welchem Ausmaß in den nächsten Jahren die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ins öffentliche Netz aufgrund der verbesserten Einspeisevergütung und sonstiger öffentlicher Hilfen gesteigert werden kann, sind nicht möglich. Auch die vorliegenden Schätzungen gehen weit auseinander. Die z. T. für möglich gehaltene Verdoppelung der Einspeisung würde — bezogen auf die heutigen Verhältnisse — zu einem Anstieg der zusätzlichen Kosten für die öffentliche Stromversorgung auf etwa 100 Mio. DM führen.

5. Um den Verwaltungsaufwand vor allem bei den Einspeisern mit kleineren Anlagen, aber auch bei den aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu begrenzen, ist eine bundeseinheitliche Mindestvergütung vorgesehen, bei der auf eine Kostenprüfung oder Wirtschaftlichkeitskontrolle im Einzelfall verzichtet wird. Daraus können sich vor allem bei größeren Anlagen, die bereits abgeschrieben sind, Mitnahmeeffekte ergeben — insbesondere, wenn keine größeren Investitionen notwendig sind oder notwendige Investitionen unterbleiben bzw. zeitlich hinausgeschoben werden. Auf die Bindung der gesetzlichen Mindestvergütung an den Nachweis entsprechender Kosten wird jedoch gleichwohl verzichtet, weil sonst ein erheblicher Verwaltungsaufwand, verbunden mit beträchtlichen Abgrenzungs- und Nachweisschwierigkeiten, unvermeidlich wäre. Dabei spielt die Erwartung eine Rolle, daß insbesondere bei den grö-

ßeren begünstigten Wasserkraftwerken nach Angaben der entsprechenden Verbände angesichts ihrer Altersstruktur in großem Umfange Sanierungen und sonstige Investitionen für die Sicherung des längerfristigen Weiterbetriebs notwendig sind, die bei dem bisherigen Vergütungsniveau zurückgestellt worden sind. Genaue amtliche Unterlagen liegen allerdings insoweit nicht vor.

Bei der Bewertung der Erfahrungen dieses Gesetzes wird daher insbesondere darauf zu achten sein, inwieweit neben neuen Anlagen auch Investitionen zum Ausbau und zur Sanierung bestehender Anlagen angeregt und Stillegungen von Anlagen aus Kostengründen vermieden worden sind.

6. Durch das Gesetz werden die Haushalte von Bund und Ländern nicht belastet. Die entstehenden Mehrkosten von zunächst rd. 50 Mio. DM/a für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen betragen etwa 0,1 % ihrer Erlöse aus Stromlieferungen an Letztverbraucher, so daß es keine spürbare Auswirkung auf den Strompreis geben dürfte. Dies dürfte auch bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelten, in deren Versorgungsgebiet insbesondere zahlreiche kleine Wasserkräfte konzentriert sind. Mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

7. Die Einführung einer gesetzlichen Mindestvergütung für Strom bedeutet, daß von dem Grundsatz der freien Preisbildung mit kartellrechtlicher Mißbrauchsaufsicht und dem Prinzip der vermiedenen Kosten abgewichen wird. Eine solche Maßnahme muß in einer marktwirtschaftlichen Ordnung die absolute Ausnahme bleiben. Sie ist im vorgesehenen Umfang vertretbar und richtig wegen des energie- und umweltpolitischen Stellenwertes der erneuerbaren Energien und weil es sich um klar abgegrenzte und überschaubare Tatbestände handelt, bei denen sich die Auswirkungen auf die verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Zumutbaren halten. Dies schließt die Ausdehnung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auf die Kraft-Wärme-Kopplung mit ihrer wesentlich höheren Einspeisung aus.

8. Der Bundesminister für Wirtschaft wird die Auswirkungen des Gesetzes sorgfältig beobachten und dem Deutschen Bundestag spätestens Anfang 1995 über die Erfahrungen berichten.

9. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Vorhaben ist der EG-Kommission gemäß Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag zur Prüfung unter Beihilfeaspekten mitgeteilt worden.

Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es gilt nur für Strom, der nachweislich ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponie- und Klärgas sowie aus Produkten und biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Soweit sich die Wirtschaftlichkeit von Kraftanlagen mit zunehmender Größe in der Regel spürbar verbessert, beschränkt sich der Gesetzentwurf auf Anlagen bis zu einer Leistung von 5 MW.

Generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfaßt sind Anlagen, die zu mehr als 25 % öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gehören. Diese Unternehmen können ihre Kosten für erneuerbare Energien in den Strompreisen weitergeben. Im Bereich der Preisaufsicht (Tarifabnehmer) ist dies durch § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundestarifordnung Elektrizität sogar ausdrücklich festgelegt.

Dagegen sind auch Anlagen eines öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens begünstigt, wenn sie räumlich von seinem Versorgungsgebiet eindeutig getrennt sind, nicht seiner Versorgung dienen und die Kosten dieser Anlagen daher nicht als Kostenbestandteil in seine Preise eingehen.

Ebenfalls nicht erfaßt sind Anlagen, die zu mehr als 25 % der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder gehören. Dabei handelt es sich um Wasserkraftwerke, die im Zusammenhang mit Flußregulierungen und Kanalbauten errichtet worden sind und deren Weiterbetrieb bzw. Ausbau auch so gesichert erscheint.

Zu § 2

§ 2 enthält eine Abnahmepflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Verpflichtet ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in dessen Versorgungsgebiet der Strom erzeugt wird. Die Abnahmepflicht setzt auf seiten des Einspeisers die Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften voraus, durch die ein störungsfreier Parallelbetrieb ohne negative Rückwirkungen auf das öffentliche Netz oder Dritte gewährleistet werden soll; die Elektrizitätswirtschaft hat zugesagt, sich in diesem Rahmen im Interesse einer Steigerung der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien gemeinsam mit dem jeweiligen Einspeiser um besonders kostengünstige Lösungen zu bemühen. Die geltend gemachten Kosten sind daher nachzuweisen.

Die Abnahmepflicht bezieht sich nur auf den nachweislich ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom. Diese Voraussetzung ist z. B. nicht gegeben, wenn ein Anlagenbetreiber in Niedertarifzeiten zunächst Strom günstig bezieht und dann sofort wieder in das öffentliche Netz zu den höheren Vergütungssätzen nach diesem Gesetz einspeist. Das gleiche gilt, wenn Wasser nachts mit preisgünstigem Nachtstrom in den Oberlauf zurückgepumpt und am Tage erneut durch die Turbinen geleitet wird. Zur Minderung von Mißbrauchsmöglichkeiten sollten für Hoch- und Niedertarifzeiten einheitliche Regelungen hinsichtlich einer Voll- oder Überschußeinspeisung festgelegt werden.

Eine Abnahmepflicht war bisher nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Im Rahmen der Verbändevereinbarung zur stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit hatten sich die Elektrizitätsversorgungsunternehmen

allerdings verpflichtet, jeden Strom in das öffentliche Netz aufzunehmen, der auf der Basis erneuerbarer Energien erzeugt worden ist. Die Probleme lagen bei der Höhe der Vergütung. Wird nunmehr eine höhere Vergütung gesetzlich vorgeschrieben, ist nicht mehr sichergestellt, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom zu diesen erhöhten Preisen freiwillig in ihr Netz aufnehmen. Um die höhere Vergütung nicht leerlaufen zu lassen, ist deshalb eine Abnahmeverpflichtung zusätzlich erforderlich.

Zu § 3

§ 3 regelt die Höhe der Vergütung, die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen für den Strom zu zahlen haben, den sie nach § 2 in ihr Netz aufnehmen müssen.

Die Höhe der Vergütung leitet sich von der Höhe der Erlöse ab, die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Stromabgabe an Letztverbraucher pro Kilowattstunde im Bundesdurchschnitt erzielen. Um hier einen eindeutigen Wert zugrundelegen zu können, wird auf den in der amtlichen Statistik des Bundes für das vorletzte Kalenderjahr ermittelten Wert abgestellt. Die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz und die Umsatzsteuer werden dabei nicht berücksichtigt, weil diese Beträge von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen abzuführen sind, ihnen also nicht verbleiben.

Von dem so ermittelten Wert beträgt die Vergütung für Strom aus Wasserkraft, aus Deponiegas und Klärgas sowie aus Produkten und biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft mindestens 75 %, sonst — also für Sonnenenergie und Windkraft — mindestens 90 % dieses Wertes. Hierdurch wird dem Unterschied in der Förderbedürftigkeit der Anlagetypen — soweit im Rahmen einer gesetzlichen Mindestvergütung möglich — pauschalierend Rechnung getragen.

Bei der Wasserkraft sowie bei Deponie- und Klärgas besteht der Anspruch auf die gesetzliche Mindestvergütung nur bei Anlagen bis 500 KW für den insgesamt eingespeisten Strom. Bei noch größeren Anlagen bis 5 MW wird nur die anteilige Menge des eingespeisten Stroms begünstigt, also z. B. bei 750 Kilowatt zwei Drittel, bei 1 MW 50 % oder bei 2,5 MW 20 % der eingespeisten Gesamtmenge. Im übrigen beträgt die Vergütung mindestens 65 % der Durchschnittserlöse.

Die Grenze von 500 kW entspricht der bisher einzigen staatlichen Preisregelung in diesem Bereich, nämlich der Bayerischen Anordnung Nr. By 2/52. Damit wird berücksichtigt, daß sich die Wirtschaftlichkeit bei der Nutzung der Wasserkraft mit der Größe der Anlage grundsätzlich verbessert. Förderungsbedürftig sind daher im Regelfall vor allem die kleineren Anlagen. Auch bei Anlagen zur Nutzung von Deponie- und Klärgas verbessert sich die Wirtschaftlichkeit in der Regel mit der Größe der Anlage deutlich.

Die vorgesehene Regelung vermeidet die abrupte Begrenzung der Förderung auf Anlagen bis 500 kW. Vielmehr werden auch alle Anlagen bis 5 MW begünstigt, wobei allerdings das Ausmaß der Förderung entsprechend der Größe der Anlage abnimmt. Damit wird zugleich die Gefahr von Mitnahmeeffekten eingegrenzt; außerdem wird vermieden, daß es für einzelne Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu einem besonders starken Kostenanstieg kommt.

Zu § 4

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 1 und § 3 Abs. 1**

   a) In § 1 Satz 1 ist nach dem Wort „Klärgas" das Wort „, Grubenmethangas" einzufügen;

   b) In § 1 Satz 2 Nr. 1 ist nach dem Wort „Deponiegas —" das Wort „, Grubenmethangas-" einzufügen;

   c) In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort „Deponiegas" das Wort „, Grubenmethangas" einzufügen;

   d) In § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz ist nach dem Wort „Deponiegas-" das Wort „, Grubenmethangas-" einzufügen.

   Begründung

   Auch Strom aus Grubenmethangas ist eine Abfallenergie, vergleichbar dem Strom aus Klärgas und aus Deponiegas. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Abnahmeverpflichtung sollte daher entsprechend erweitert werden, um einen Anreiz für die wirtschaftliche Verwertung auch dieser Abfallenergie zu geben. Darüber hinaus ist eine entsprechende Erweiterung der Abnahmeverpflichtung auch aus umweltpolitischen Gesichtspunkten geboten, da es sich bei Methan neben CO_2 um dasjenige Gas handelt, das mit dem zweitgrößten Anteil am Treibhauseffekt beteiligt ist. Jedes Methanmolekül hat den gleichen Einfluß auf den globalen Temperaturanstieg wie 32 CO_2-Moleküle, wenn es auch eine deutlich kürzere Verweildauer als CO_2 in der Atmosphäre hat. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzentwurf auf diesen Bereich auszudehnen.

2. **§ 3 Abs. 1**

   In § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz sind nach dem Wort „Wasserkraftwerk" die Worte „mit einer Leistung über 1 000 Kilowatt" und nach den Worten „Verhältnis von 500 Kilowatt" die Worte „, bei Wasserkraftwerken 1 000 Kilowatt," einzufügen.

   Begründung

   Die Begrenzung bei Wasserkraftwerken auf eine installierte Gesamtleistung bis 500 Kilowatt ist zu eng. Die Grenze von 1 Megawatt ist sachgerechter, da der Vergütungssatz bei Wasserkraft bereits auf 75 % des Durchschnittserlöses begrenzt ist.

3. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des vorgesehenen Erfahrungsberichts über die Auswirkungen des Stromeinspeisungsgesetzes (vgl. Nr. 8 der Begründung) insbesondere die Frage zu untersuchen, ob und ggf. in welchem Maße sich technische und andere Anschluß- und Vertragsregelungen als Hemmnisse bei der Anwendung des Gesetzes erwiesen haben.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333